

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

1 Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Stoffbezeichnung: LACKEX 2000 A
1.2 Empfohlener Verwendungszweck: Kaltentlacker
1.3 Hersteller / Lieferant: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
02051/417511
1.4 Notrufnummer: **+49(0)228/19240 (24h)**
1.5 Notfallauskunft: **Informationszentrale gegen Vergiftungen
Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn**

2 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

2.1 Chemische Charakterisierung:

2.1.1 Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

| | | | |
|------------------------------------|-----------------------|---------------------|-----------|
| CAS: 872-50-4 EINECS: 212-828-1 | N-Methyl-2-pyrrolidon | Xi, R 36/38 | > 50 % |
| CAS: 141-43-5 EINECS: 205-483-3 | 2-Aminoethanol | C; R 20/21/22-34 | 10 – 25 % |

2.3 Zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

3 Mögliche Gefahren

3.1 Gefahrenbezeichnung: C Ätzend

3.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinien für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

R34 verursacht Verätzungen.

3.3 Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise

Selbstschutz des Ersthelfers. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

4.1.1 Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern

Frischlufzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

4.1.2 Nach Hautkontakt:

Benetzte Kleidungsstücke, auch Unterwäsche, Schuhe und Strümpfe sofort ausziehen und entfernen. Sofort mit Wasser abwaschen und gut nachspülen. Oder besser; sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Nach massivem Hautkontakt Notarzt zur Unfallstelle rufen.

4.1.3 Nach Augenkontakt:

Unverletztes Auge schützen. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

fließendem Wasser abspülen und Augenarzt konsultieren.

4.1.4 Nach Verschlucken:

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen. Medizinalkohle einnehmen lassen (20-40 g in ca. 10 %iger Aufschlammung) Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden. Beim Erbrechen unbedingt Kopf des Verunfallten in Tieflage bringen (erhöhte Aspirations- bzw. Perforationsgefahr).

4.1.5 Hinweise für den Arzt:

Detaillierte Hinweise in der GESTIS Stoffdatenbank. <http://www.hvbg.de/d/bia/fac/stoffdb/> zu CAS-Nr. 872-50-4 + 141-43-5

4.1.6 Folgende Symptome können auftreten:

Verätzungen der Haut. Verätzungen der Augen. Reizungen der Atemwege. Husten. Atemnot. Kopfschmerz. Allergische Erscheinungen. Krämpfe. Bewusstlosigkeit.

Nach Verschlucken:

Magen-Darm-Beschwerden. Verätzungen im Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen-Darm-Trakt. Übelkeit. Erbrechen. Eine Beschreibung möglicher weiterer Symptome liegt uns zur Zeit nicht vor.

4.2 Gefahren:

Längerer wiederholter Kontakt kann bei bestimmten empfindlichen Personen allergische Reaktionen auslösen. Gefahr der Aspiration in die Lunge nach Verschlucken mit anschließendem Erbrechen. Dieses kann Erstickten oder ein toxisches Lungenödem auslösen. Gefahr von Atemstörungen. ZNS-Störungen. Leber- und nierenschädigend. Uns liegen derzeit keine Hinweise auf weitere akute Gefahren für die Gesundheit vor. Weitere Gesundheitsgefahren können aber nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Behandlung:

Elementarhilfe. Dekontamination. Symptomatisch und unterstützend.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger und ätzender Gase möglich. Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Stickoxide (NO_x).

5.4 Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

5.5 Weitere Angaben:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Berstgefahr beim Erhitzen. Behälter kann unter Brandbedingungen explodieren.

Brandklasse B: flüssige oder flüssig werdende Stoffe (DIN EN 2)

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Atemschutzgerät anlegen. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Nicht in die Kanalisation /Oberflächenwasser/Grundwasser oder das Erdreich gelangen lassen. Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer, Kanalisation oder das Erdreich zuständige Behörden

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

benachrichtigen.

6.3 Verfahren zur Reinigung / Aufnahme:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Nachreinigen der mit Produkt verschmutzten Fläche. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Zusätzliche Hinweise:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Behälter dicht geschlossen halten. Aerosolbildung vermeiden. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft). Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Stoff/Produkt ist brennbar. Feuerlöscheinrichtungen sind bereitzustellen. Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Vor Hitze schützen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Temperaturklasse (VDE 0165): T3; Höchstzulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200 °C; Zündtemperaturen der brennbaren Stoffe: > 200 °C; Explosionsgruppe (VDE 0165): nicht bestimmt.

7.2 Lagerung

7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:

An einem kühlen Ort lagern. Möglichst im Originalgebinde aufbewahren.

Laugenbeständigen Fußboden vorsehen. Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen. Eindringen in den Boden sicher verhindern. Geeignetes Material für Behälter und Rohrleitungen: Stahl oder Edelstahl. Nicht geeignetes Behältermaterial: Kupfer und seine Legierungen; Messing; Leichtmetalle

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln aufbewahren. Nicht zusammen mit Stoffen/Produkten lagern, die mit dem Stoff/Produkt zu gefährlichen chemischen Reaktionen führen können. Siehe hierzu Punkt 10. Stabilität und Reaktivität.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Luft-/Sauerstoffzutritt schützen. Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

7.3 Empfohlene Lagertemperatur: + 5 °C - < + 30 °C

7.4 Lagerklasse:

8A brennbare ätzende Stoffe; wassermischbare brennbare Flüssigkeiten mit Flp. > 55 °C; nichtwassermischbare brennbare Flüssigkeiten mit Flp. > 100 °C; Feststoffe mit Brennzahlen von 2 bis 5.

7.5 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.2 Bestandteile mit Arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

872-50-4 N-Methyl-2-pyrrolidon

MAK 80 mg/m³, 19 ml/m³ Dampf; H, Y; DFG

141-43-5 2-Amino-ethanol

MAK 5,1 mg/m³, 2 ml/m³ H, Y; DFG

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

8.2.1 Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

8.3.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermittelfernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Gase / Dämpfe / Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

8.3.2 Atemschutz:

Bei Anwendung in geschlossenen Systemen oder ausreichender Raumbelüftung kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Filter A, braun, org. Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C. Tragezeitbegrenzung beachten (BGR 190). Die Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten ist BGR 190 zu entnehmen.

8.3.3 Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmitteln wird empfohlen.

8.3.3.1 Handschuhmaterial:

Vollkontakt: Handschuhe aus Butylkautschuk. Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5$ mm.
Spritzkontakt: Handschuhe aus Naturkautschuk (Latex). Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5$ mm; Handschuhe aus Chloroprenkautschuk. Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5$ mm; Handschuhe aus Fluorkautschuk (Viton). Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,7$ mm.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. GEEIGNETE MATERIALIEN BEIM HERSTELLER ERFRAGEN.

8.3.3.2 Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Vollkontakt: Permeationszeit: > 480 Min (8h) EN 374

Spritzkontakt: Permeationszeit: > 60 Min (1h) - < 120 Min (2h)

Die genaue Durchdringungszeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die Zeitangaben sind Richtwerte. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der Schichtstärke durch Dehnung können zu einer Verringerung der Durchbruchzeit führen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren / kleineren Schichtdicke verdoppelt / halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

8.3.3.3 Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus dickem Stoff. Handschuhe aus Leder.

8.4.1 Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille

8.4.2 Körperschutz:

Lösemittelbeständige Schutzkleidung. Laugenbeständige Schutzkleidung. Schürze. Stiefel oder geeigneter Chemikalienschutzanzug. Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben

9.1.1 Form:

flüssig

9.1.2 Farbe:

gelbstichig

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

9.1.3 Geruch: charakteristisch

9.2 Zustandsänderung

9.2.1 Schmelzpunkt/ -bereich: nicht bestimmt

9.2.2 Siedepunkt/ -bereich > 169 °C

9.3 Flammpunkt: 77 °C (c.c.)

9.4 Zündtemperatur: ~ 245 °C

9.5 Explosionsgefahr:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich

9.6 Explosionsgrenzen:

untere: 1,3 Vol %

obere: 17,0 Vol %

9.7 Dampfdruck bei 20 °C: ~ 0,3 hPa

9.8 Dichte bei 20 °C: ~ 1,026 g / cm³

9.9 Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: vollständig mischbar

9.10 pH-Wert (conc. g/l) bei 20 °C: ~ 13,8

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen. Luft- und lichtempfindlich.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Säuren; Leichtmetalle; Kupfer und dessen Legierungen.

10.2 Gefährliche Reaktionen:

Bei Erhitzung in dampf-/gasförmigem Zustand mit Luft explosionsfähig. Entwicklung zündfähiger Gemische möglich in Luft bei Erwärmung über den Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln. Reaktionen mit verschiedenen Metallen. Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff. Reaktion mit Säurechloriden. Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Entzündliche Gase / Dämpfe.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: giftige Gase/Dämpfe; ätzende Gase/Dämpfe; Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Stickoxide (Nox)

11 Angaben zur Toxikologie

11.1 Akute Toxizität:

11.1.1 Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

141-43-5 2-Aminoethanol

Oral LD50 1510 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 1000 mg/kg (Kaninchen)

872-50-4 N-Methyl-2-pyrrolidon

Oral LD50 3600 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 8000 mg/kg (Kaninchen)

Inhalativ LC50/4h 3,1 – 8,8 mg/l (Ratte)

11.1.2 Primäre Reizung:

11.1.2.1 An der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

11.1.2.2 Am Auge: Starke Ätzwirkung.

11.2 Sensibilisierung:

Längerer und wiederholter Kontakt kann bei bestimmten empfindlichen Personen allergische Reaktionen auslösen.

11.3 Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Gefahr durch Hautresorption. Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

Allgemeinen Einstufungsrichtlinien der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: *ätzend*

Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden. Der Stoff/das Produkt ist mit der bei Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben.

12 Angaben zur Ökologie

12.1 Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

12.1.1 Sonstige Hinweise: Das Produkt ist biologisch abbaubar.

12.2 Ökotoxische Wirkungen:

12.2.1 Aquatische Toxizität:

141-43-5 2-Aminoethanol

EC50 17h 110 mg/l (BAKTERIENTOXIZITÄT: (*Pseudomonas putida*))

72h 22 mg/l (ALGENTOXIZITÄT: (*Scenedesmus subspicatus*))

48 h 65 mg/l (DAPHNIENTOXIZITÄT: (*Daphnia magna*))

LC50 96h 170 mg/l (FISCHTOXIZITÄT: (*Carassius auratus*))

872-50-4 N-Methyl-2-pyrrolidon

EC50 >9000 48h mg/l (BAKTERIENTOXIZITÄT:)

~4897 48h mg/l (DAPHNIENTOXIZITÄT: (*Daphnia magna*))

IC50 >500 72h mg/l (ALGENTOXIZITÄT: (*Desmodesmus subspicatus*))

LC50 4000 96h mg/l (FISCHTOXIZITÄT: (*Leuciscus idus*))

832 96h mg/l (FISCHTOXIZITÄT: (*Lepomis macrochirus*))

12.3 Weitere ökologische Hinweise:

12.3.1 AOX-Hinweis:

Das Produkt trägt nicht zum AOX-Wert des Abwassers bei. (DIN EN 1485)

12.3.2 Enthält rezepturgemäß folgende Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie Nr. 76/464 EWG:

Das Produkt enthält keine Schwermetalle in abwasserrelevanten Konzentrationen.

12.4 Allgemeine Hinweise:

Es liegen uns zur Zeit keine ökotoxikologischen Bewertungen vor. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer, die Kanalisation oder das Erdreich gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse 1 (VwVwS Mischungsregel): schwach wassergefährdend.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produkt:

13.1.1 Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

13.1.2 Europäischer Abfallkatalog:

07 00 00 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 01 00 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

13.2 Ungereinigter Verpackungen:

13.2.1 Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

14 Angaben zum Transport

14.1 Landtransport ADR/RID:

14.1.1 ADR/RID-GGVS/E Klasse: 8 (C7) Ätzende Stoffe

14.1.2 Kemler Zahl: 80

14.1.3 UN-Nummer: 2491

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

| | |
|---|--------------------------|
| 14.1.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.1.5 Gefahrzettel: | 8 |
| 14.1.6 Bezeichnung des Gutes: | 2491 ETHANOLAMIN, LÖSUNG |
| <u>14.2 Seeschifftransport IMDG/GGVSee</u> | |
| 14.2.1 IMDG/GGVSee-Klasse: | 8 |
| 14.2.2 UN-Nummer: | 2491 |
| 14.2.3 Label: | 8 |
| 14.2.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.2.5 EMS-Nummer: | F-A, S-B |
| 14.2.6 Marine pollutant: | Nein |
| 14.2.7 Richtiger techn. Name: | ETHANOLAMINE SOLUTION |
| <u>14.3 Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR</u> | |
| 14.3.1 ICAO/IATA-Klasse: | 8 |
| 14.3.2 UN/ID-Nummer: | 2491 |
| 14.3.3 Label: | 8 |
| 14.3.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.3.5 Richtiger techn. Name: | ETHANOLAMINE SOLUTION |

15 Vorschriften

15.1 Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien / GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

15.2 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:

C Ätzend

15.2.1 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

2-Aminoethanol

15.3 R-Sätze:

34 Verursacht Verätzungen

15.4 S-Sätze:

23 Dampf / Aerosol nicht einatmen.

24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.

41 Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

15.5 Nationale Vorschriften:

15.5.1 Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach §22 ArbSchG beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§4 und 5 MuSchRiV beachten.

15.5.2 Störfallverordnung: Störfallverordnung, Anhang: nicht genannt.

15.5.3 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

15.6 Technische Anleitung Luft:

15.6.1 Klasse Anteil in %:

Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse I, S-Wert nach Anh. 7, Tab. 22: 0,05. Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden:

Massenstrom: 0,10 kg/h oder

Massenkonzentration: 20 mg/m³

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Luft02 – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 – 29 vom 30.07.2002 S. 511=

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

15.7 Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (VwVwS Mischungsregel): schwach wassergefährdend. (VwVwS – 17.05.99) Status der Einstufung: Einstufung nach Anhang 4.

15.8 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen

TRGS 201 Kennzeichnung von Abfällen beim Umgang

TRGS 400 Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Anforderungen

TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt; Ermittlung-Berurteilung-Maßnahmen

TRGS 402 Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in den Arbeitsbereichen

TRGS 403 Bewertung von Stoffgemischen in der Luft am Arbeitsplatz

TRGS 420 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien.

TRGS 440 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Ersatzstoffprüfung.

TRGS 500 Schutzmaßnahmen: Mindeststandards

BG-Merkblatt M 004 „Reizende/Ätzende Stoffe“.

BG-Merkblatt M 050 „Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen“.

BG-Merkblatt M 053 „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

Zu beachten:

Richtlinie 76/769/EWG

Stand – September 2004 Anhang I, Nummer 3

1. Das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes ist nicht zugelassen in Dekorationsgegenständen, Spielen und Scherzspielen.

2. Stoffe, die mit R65 gekennzeichnet sind, die als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können und die in Mengen von 15 l oder weniger in den Verkehr gebracht werden, dürfen keinen Farbstoff und/oder ein Parfüm enthalten.

Weitere Informationen zu den Verboten sind der Richtlinie zu entnehmen.

15.9 ChemVerbotsV

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) Stand – Februar 2004 Anhang zu § 1, Abschnitt 5

1. Dekorationsgegenstände und Spiele, die diesen Stoff oder eine Zubereitung dieses Stoffes beinhalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

2. Der Stoff oder seine Zubereitungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

– mit dem R-Satz 65 zu kennzeichnen sind

- als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können

- Farb- oder Duftstoffe enthalten.

Das 2. Verbot gilt zum Beispiel nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die in Gebindegrößen von mehr als 15 Litern in den Verkehr gebracht werden oder für die Abgabe von Farb- und Duftstoffen zur berufsmäßigen Herstellung von Lampenölen. Weitere Informationen zu den Verboten und Ausnahmen sind der ChemVerbotsV zu entnehmen.

15.10 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Stand – Januar 2005 Anhang IV Nummer 10

Dekorationsgegenstände, die den Stoff oder seine kennzeichnungspflichtigen Zubereitungen enthalten, dürfen nicht hergestellt werden.

15.11 Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

Stand – Dezember 2004 Anlage 1 zu § 3, Nummer 5

Der Stoff darf nicht beim Herstellen oder Behandeln von Scherzspielen verwendet werden.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch

LACKEX 2000 A

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91 / 155 / EWG, zuletzt geändert durch 2001/58/EG
Stand: 23.08.2006

keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.1 Gründe für Änderungen: Allgemeine Überarbeitung.

16.2 Relevante R-Sätze:

20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

34 Verursacht Verätzungen

36/38 Reizt die Augen und die Haut

16.3 Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.